



Interkommunale Gewerbeflächenentwicklung Fernost

Kelsterbach – Raunheim – Rüsselsheim

08.10.2014

WP Rolf Breuer / RA Prof. Dr. Dominik Kupfer

- A. Aufgabenstellung
- B. Struktur der interkommunalen Zusammenarbeit
- C. Gründung des ZV „Städtenetzwerk China“ mit örr
Ausgleichsvereinbarung
- D. Fazit

A. Aufgabenstellung

- unmittelbare Aufgabe: Aufteilung Gewerbesteuer

- weitere Aufgaben: Schaffung einer Einheit, die Dienstleistungsangebote bereit hält, um konkrete Ansiedlungsprojekte chinesischer Unternehmen zu initiieren und zu fördern.

→ Aufteilung Gewerbesteuer

↓ Schwierigkeiten

- Ausscheiden einer Zerlegungsvereinbarung i.e.S.
- Einbringung potentieller Ansiedlungsflächen in eine gemeinsame Grundstücksgesellschaft?
- Rein vertragliche Abrede über die Aufteilung?

B. Struktur der interkommunalen Zusammenarbeit

Bereich der deutschen Städte

Chinesische Kommunen

Deutsch-Chinesisches Städtenetzwerk

ZV

- ↪ Organisation Zusammenarbeit der Städte
- ↪ Vorbereitung Arbeit im Städtenetzwerk
- ↪ Konkrete Ansiedlungsarbeit in den Kommunen

C. Gründung des Zweckverbandes „Städtenetzwerk China“ mit öR Ausgleichsvereinbarung

1. Zweckverband
2. Ausgleichsvereinbarung

1. Zweckverband

⇒ Wäre das nicht auch „einfacher“ gegangen?

↳ Genehmigungserfordernisse

↳ Doppelt-Organschaft

⇒ Was spricht für einen ZV?

↳ Rechtliche Zulässigkeit einer ausschließlich vertraglichen Teilungsabrede fraglich;

↳ aktive Initiierung, Förderung und Durchführung konkreter Ansiedlungsprojekte setzt Handlungsfähigkeit nach außen voraus.

↳ § 12 KGG

Neben der Verbandssatzung können die Beteiligten schriftliche Abmachungen über den Ausgleich von Vorteilen und Nachteilen treffen, die sich für sie aus der Bildung des Zweckverbandes ergeben.

⇒ Ausgestaltung im konkreten Fall

↳ Vorgaben

- optimale Aufgabenerfüllung
 - Initiierung, Förderung und Durchführung konkreter Ansiedlungsprojekte
 - Verteilung Gewerbesteuer
- Vermeidung von Doppelstrukturen
- möglichst „personenlose“ Ausgestaltung

↳ im Einzelnen

- kleinstmögliche Verbandsversammlung
 - ein Vertreter je Verbandsmitglied –

- kleinstmöglicher Vorstand
 - Vorstandsvorsitzender, stlv. Vorsitzender und ein weiteres Mitglied –

- Aufgabenerfüllung eigenhändig durch Vorstand oder durch Mitarbeiter der Verbandsmitglieder, vorrangig durch den Eigenbetrieb Stadtentwicklung der Stadt Raunheim – jeweils gegen Kostenersatz.

2. Ausgleichsvereinbarung

⇒ Ziel:

Ausgleich im Gewerbesteueraufkommen der beteiligten Gemeinden, soweit diese ihre Ursache in den angesiedelten Unternehmen aus Fernort haben.

Heberecht verbleibt bei der jeweiligen Gemeinde!

- ⇒ Zunächst: Zu klärende Fragen
- Welche Unternehmen fallen unter die Vereinbarung?
 - Was gilt als maßgebliches Gewerbesteueraufkommen?
 - Wie werden Gewerbesteuerumlagen behandelt?
 - Welches ist der angemessene Verteilungsmaßstab?
 - Welche Informationen werden benötigt?

- ⇒ Einzubeziehende Unternehmen:
- Gewerbeunternehmen
 - aus der Volksrepublik China und der Republik China
 - Ansiedlung auf dem Gebiet der Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim
 - Festschreibung durch Vorstand des Zweckverbandes in Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden

- ⇒ Maßgebliches Gewerbesteueraufkommen:
- im Kalenderjahr an die jeweilige Gemeinde gezahlte Gewersteuerbeträge (Zuflussprinzip)
 - Schlusszahlungen abgeschlossener Jahre, Vorauszahlungen für laufende Jahre, Rückzahlungen werden abgesetzt
 - Gewerbesteuerumlagen der beteiligten Gemeinden werden vom maßgeblichen Gewerbesteueraufkommen pauschal gekürzt (z. B. Satz gem. § 6 Abs. 3 GFRG)

- ⇒ Verfahren der Verteilung:
 - ↳ Ermittlung der Summe der maßgeblichen Gewerbesteuerbeträge je Unternehmen nach Abzug der Gewerbesteuerumlagen
 - ↳ Verteilungsschlüssel:
 - 40 % verbleibt bei Betriebsstättengemeinde
 - je 30 % erhalten die beiden anderen Gemeinden
 - ↳ Ausgleich der Differenzbeträge durch Zahlung

- ⇒ Informationen an Vorstand Zweckverband:
- Gewerbean-, -um- und –abmeldungen betreffender Unternehmen
 - Gewerbesteuermeßbescheide der Finanzämter
 - Gewerbesteuerbescheide der Gemeinden
 - Nachweise zu Steuerzahlungen und –erstattungen
 - Nachweise zu Gewerbesteuerumlagen

⇒ Abwicklung des Ausgleichs:

- Zuständig ist der Vorstand des Zweckverbandes
- Gemeinden liefern Informationen bis 31.03. (?) des Folgejahres
- Zweckverbandsvorstand ermittelt Ausgleichsbeträge und teilt diese den beteiligten Gemeinden mit
- Gemeinden gleichen die Beträge durch Zahlung untereinander aus

D. Fazit

Eine naheliegende und doch innovative Möglichkeit, die kommunalen Kräfte effizient und effektiv zu bündeln, um die Städte Kelsterbach, Raunheim und Rüsselsheim bei der Ansiedlung chinesischer Unternehmen zu stärken!

Ihre Fragen?

Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- Kaiser-Joseph-Straße 247 • 79098 Freiburg •
- Tel.: 0761-2 111 49-0 • Fax: 0761-2 111 49-45 •
- E-Mail: kupfer@w2k.de

Dr. Neumann - Schmeer und Partner

- Karmeliterstraße 6 • 52064 Aachen •
- Tel.: 0241-44 666-0 • Fax: 0241-44666-99
- E-Mail: info@neumann-schmeer.de